

§ 12 LF-VbA Information und Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

LF-VbA - Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 195 LAG hat sich jedenfalls zu beziehen auf:
 1. 1.mögliche Gefahren für die Gesundheit,
 2. 2.von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu treffende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen,
 3. 3.von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu treffende Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition und
 4. 4.das Tragen und Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung.
2. (2) Schriftliche Anweisungen nach § 197 Abs. 6 LAG müssen am Arbeitsplatz ausgehängt werden über:
 1. 1.die gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 festgelegten Maßnahmen und
 2. 2.die zu beachtenden Schutzmaßnahmen, sofern biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 oder 4 verwendet werden.
3. (3) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen gemäß § 226 Abs. 4 LAG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 dieser Verordnung Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden, über Vor- und Nachteile der Impfung und der Nicht-Impfung informiert werden.

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at